

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1591

Gerlafingen: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ» sowie kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ»

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreiten dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ» sowie den kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ», Situation 1:500
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ», Längenprofil 1:500 / 50
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ», Querprofile, 1:50
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ», Normalprofil, 1:50
- Kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ», Situation 1:1'500.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Raumplanungsbericht zum kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan nach Art. 47 RPV
- Bericht Bodenschutz «Gerlafingen: 2. VP Kant. EP / GP Umlegung Schulhausbächli im Gländ - Bodenschutz» inkl. Pflichtenheft BBB, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 9. Juli 2025.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen beabsichtigt, eine Sport- und Kulturhalle an ihre bestehende Sporthalle anzubauen. Von diesem Vorhaben wird das mehrheitlich eingedolte Schulhausbächli tangiert. Aufgrund des eidg. Gewässerschutzgesetzes dürfen keine Bäche überbaut werden, weshalb ein Projekt zur Ausdolung und Verlegung des Schulhausbächlis erarbeitet wurde. Ziel der Verlegung und Revitalisierung des Schulhausbächlis ist die Ermöglichung der Erweiterung des Schulgebäudes, wodurch zusätzlich ein neues Naherholungsgebiet durch die neue Bachführung entstehen soll. Der Bach soll für die Bevölkerung erlebbar gemacht und dadurch als Freizeitraum aktiviert werden. Für die Schülerinnen und Schüler soll eine Möglichkeit zum Spielen und Lernen entstehen, beim Kindergarten soll mit dem Spielteich ebenfalls eine Spielgelegenheit geschaffen werden. Durch die verbesserte Lebensgrundlage für Fauna und Flora wird das Gewässer zudem ökologisch aufgewertet. Zur Erschliessung der Erweiterung der Schulanlage (Drittprojekt) ist eine neue Fussgängerbrücke über das Schulhausbächli vorgesehen. Die Erstellung des Holzstegs wurde im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan bereits verbindlich festgehalten. Der Standort der Brücke, welcher im zur Genehmigung eingereichten Situationsplan als noch zu definieren bezeichnet wurde, konnte nun während des Genehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Brückengestaltung ist zweckmässig und die Lage begründet, die Präzisierungen sind im Sinne der Genehmigungsunterlagen und können entsprechend zugelassen werden. Es entstehen keine Widersprüche zur Planung, welche zur Genehmigung eingereicht wurde.

Der Planungsperimeter umfasst das Areal des Kindergartens Gländ sowie die offene Grünfläche westlich der Turnhalle Gländ entlang der Gländstrasse. Diese soll bis zum Ambossweg teilweise rückgebaut werden, um Platz für den Gewässerraum zu schaffen. Der Planungsperimeter der kantonalen Planung umfasst die Grundstücke GB Gerlafingen Nrn. 289, 554, 874, 2846, 90095 und 90097, insgesamt eine Fläche von ca. 2,3 ha, und liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebiets von Gerlafingen.

Der kommunale Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ» betrifft die Grundstücke GB Gerlafingen Nrn. 987, 554, 304, 449, 289, 874 und 2846. Mit dem kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ» sollen folgende Inhalte festgelegt werden, die (teilweise) in der rechtskräftigen Ortsplanung von der Genehmigung ausgenommen wurden:

- Festlegung der Uferschutzzone für das künftig offen geführte Schulhausbächli;
- Festlegung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als Grundnutzung für die Grundstücke GB Gerlafingen Nrn. 554 (Areal Turnhalle Gländ), 874 (Areal Kindergarten Gländ) sowie 987 und 304;
- Festlegung der Kernzone bis 3 Geschosse K3 auf dem nördlichen Streifen von GB Gerlafingen Nr. 304 in Anlehnung an das nördlich angrenzende Grundstück;
- Genehmigung der Klassierung von schützenswerten und erhaltenswerten Gebäuden;
- Aufhebung bestehender und Festlegung neuer Naturobjekte gemäss öffentlich aufgelegter Ortsplanungsrevision;
- Anpassung der Baulinien auf den Grundstücken GB Gerlafingen Nrn. 289 und 2846 aufgrund der neuen Bachführung.

Weiter werden Anpassungen an der erst kürzlich genehmigten Ortsplanung vorgenommen. Die Parzellen GB Gerlafingen Nrn. 90095 und 90097 sind im rechtsgültigen Netzplan als Quartierstrassen 2 (Feinerschliessung) ausgewiesen. Im rechtskräftigen Erschliessungs- und Baulinienplan «südlicher Dorfteil» sind die Gländstrasse (GB Gerlafingen Nr. 90097) und die Schulhausstrasse (GB Gerlafingen Nr. 90095) als Gemeindestrasse mit Trottoir ausgewiesen. Mit vorliegendem Erschliessungsplan soll die Gländstrasse ab Höhe Einmündung Ambossweg zu einem öffentlichen Fuss- und Radweg umklassiert und für die Uferschutzzone auf eine Breite von 2,50 m verschmälert werden. Zudem wird bei deren Einmündung in die Schulhausstrasse neu ein öffentlicher Fuss- und Radweg entlang der Schulhausstrasse ausgeschieden. Für die weiteren Parzellen im Perimeter des Erschliessungsplans werden die unterschiedlichen Baulinien sowie Fuss- und Radwege ohne Trasse zur Genehmigung gebracht, die in der Ortsplanungsrevision von der Genehmigung ausgenommen wurden. Die Anpassungen von in der Ortsplanungsrevision genehmigten Planinhalten ist vorliegend als vertretbar zu bezeichnen, da sie in Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und die betroffenen Grundeigentümer nicht materiell schlechter gestellt werden.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Erläuterung Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht, zum Beispiel durch Installationsflächen und Depots, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Der Planungsperimeter befindet sich vollständig innerhalb der Richtwertzone des Bodenbelastungsgebietes Biberist/Gerlafingen (<https://geo.so.ch/map/bodenabtrag>). Zusätzlich befindet sich GB Gerlafingen Nr. 874 (Kindergarten Gländ) innerhalb der Verdachtsfläche «Siedlungsgebiet» des Prüfperimeters Bodenabtrag. Beim Aushub des Oberbodens (0-20 cm) handelt es sich somit um «schwach belasteten Bodenabtrag» (Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung», BAFU 2021), der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann. Die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden muss verhindert werden.

Die Vorgaben zum Umgang mit dem schadstoffbelasteten Boden sind im Dokument «Gerlafingen: 2. VP Kant. EP / GP Umlegung Schulhausbächli im Gländ - Bodenschutz», von BSB + Partner Ingenieure und Planer AG vom 9. Juli 2025 korrekt festgehalten. Es bestehen Differenzen betreffend die Verwertung des Bodens zwischen dem Raumplanungsbericht und dem Bodenschutz-Bericht. Massgebend sind die Angaben im Bodenschutz-Bericht.

Aufgrund der Grösse des Projekts und der Komplexität mit der chemischen Belastung wird das Projekt durch einen bodenkundlichen Baubegleiter (BBB) begleitet. Das Pflichtenheft für den BBB ist im oben erwähnten Dokument enthalten.

2.2.2 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zukommen (PBG; BGS 711.1). Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Gerlafingen. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt (§ 9 Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung, VVK; BGS 711.15).

2.2.3 Wasserbauliche Bewilligung

Das Schulhausbächli ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15; Stand 1. Januar 2018).

Nach §§ 38 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Die Offenlegung wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle sehr begrüsst, die Umlegung wird als zweckdienlich erachtet. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind gegeben.

2.2.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201; Stand 1. August 2025) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde. Durch die gewählte Linienführung des Schulhausbächlis kommen einige bestehende Werkleitungen in den Gewässerraum zu liegen. Diese Werkleitungen geniessen Besitzstand und dürfen innerhalb des Gewässerraums verbleiben. Falls die Leitungen das offene Gerinne tangieren, werden sie entsprechend angepasst. Die Errichtung von Schwemmgutrechen vor den zwei Durchlässen ist Bestandteil des gesamten Erschliessungs- und Gestaltungskonzepts und somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse.

Nach Art. 41c Abs. 5 GSchV sind Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist. Die Bibergitter (Grabschutzgitter) haben einen verbauenden Charakter und schränken die mögliche natürliche Erosion ein. Sie sind wo möglich senkrecht einzubauen und an den Rand des Gewässerraums zu verlegen. Ausnahmen können dort gemacht werden, wo sich das Schutzgut innerhalb des Gewässerraums befindet.

Nach Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Stand vom 1. August 2025) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, z. B. für Verkehrsübergänge (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Die Fussgängerbrücke über das verlegte Schulhausbächli von der Gländstrasse zum Drittprojekt Neubau Sporthalle Gländ ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Die Unterquerung der Schulhausstrasse in einem Rohr ist bei einem Gewässer dieser Grössenordnung und in Anbetracht der vielen querenden Werkleitungen zweckmässig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sind gegeben. Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten, ebenso deren Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41c GSchV.

2.2.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes für die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Mit der Revitalisierung wird sowohl in den Verlauf als auch in die Ufer und die Sohle eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann.

2.2.6 Jagdrechtliche Ausnahmebewilligung

Im Schulhausbächli sind zurzeit keine Biberaktivitäten bekannt, welche vom baulichen Eingriff beeinträchtigt werden könnten. Mit zunehmendem Populationsdruck ist jedoch künftig mit dem Einzug des Bibers zu rechnen. Insbesondere Stau- und Grabaktivitäten können zu Konflikten mit der menschlichen Raumnutzung führen. Mit dem geplanten Vorhaben bietet sich die Möglichkeit, mittels vorausschauenden Lenkungsmassnahmen, potenzielle Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Das Ziel muss es sein, dass keine Konflikte mit dem Biber entstehen und in Zukunft keine/kaum Eingriffe in den Lebensraum nötig sind. Dammbauaktivitäten des Bibers können beispielsweise zum Überlaufen des Baches und/oder zum Rückstau in einleitende Leitungen führen. Ausserdem wäre in den betroffenen Abschnitten mit einer ausgeprägten Sedimentablagerung und einem erschwerten Unterhalt des Baches zu rechnen. Mit Massnahmen wie Frassschutz für Vegetation oder Vergitterungen von Leitungen können Nutzungskonflikte im Raum bestmöglich vermieden werden.

Der Biber ist durch das eidg. Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG). Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach Art. 1 Abs. 1 JSG und Art. 1 Bst. d und Art. 18 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) sowie Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

2.2.7 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Die Anbindung des neuen, ausgedolten Bachlaufs an den bestehenden offenen Bachlauf liegt im Bereich mit Ufervegetation. Nach Art. 21 Abs. 1 NHG ist die Ufervegetation geschützt. Die Entfernung von Ufervegetation bzw. die Beanspruchung der Bauverbotszone bedarf einer Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG. Diese kann vorliegend erteilt werden, da ein übergeordnetes Interesse vorliegt und das Vorhaben zu einer ökologischen Aufwertung führt. Falls für das Vorhaben Ufergehölz entfernt werden muss, müssen die zu fällenden Gehölze vorgängig durch Peter Jäggi (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft) gekennzeichnet werden. Eingriffe in die Ufervegetation sind auf ein Minimum zu beschränken. Für die Bepflanzung und Begrünung des Ufers ist die Naturschutzfachstelle beizuziehen (Peter Jäggi, 032 627 25 79, peter.jaeggi@bd.so.ch).

2.3 Kosten und Beiträge

Nach § 45^{bis} Abs. 3 GWBA tragen Einwohnergemeinden bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und den Gewässerraum erfüllen, einen Anteil von 10 % der Kosten. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten. Die formulierten Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierung» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können 70 % an die anrechenbaren, wasserbaulichen Gesamtkosten ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 20 % an diesen Kosten.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Juli 2025 betragen die Gesamtkosten Fr. 583'500.00 (inkl. MWST.). Nach Abzug der Kosten für Gebühren und Versicherungen sowie weiteren nicht beitragsberechtigten Kosten belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 503'000.00 (inkl. MWST.).

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen.

Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG; BGS 711.18) nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden (§ 5 Abs. 1 PAG) sowie bei definierten Kategorien von Umzonungen (§ 5 Abs. 2 PAG).

Gemäss § 6 Abs. 2 PAG sind die Einwohnergemeinden von der Abgabepflicht befreit. Dies betrifft die Umzonung einer Teilfläche von GB Gerlafingen Nr. 304 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur Kernzone bis 3 Geschosse K3. Da sich das Grundstück im Eigentum der Einwohnergemeinde befindet, wird durch die vorliegende Planung keine Ausgleichsabgabe fällig.

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Web GIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt bei kommunalen Nutzungsplanungen der Gemeinde, bei kantonalen dem Bau- und Justizdepartement (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Die jeweils zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.5 Verfahren

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen hat den kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ» am 24. April 2025 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage der kommunalen sowie der kantonalen Planung erfolgte vom 2. Mai 2025 bis 2. Juni 2025. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan ein. Verhandlungen zwischen der Einwohnergemeinde Gerlafingen als Bauherrin und den Einsprechenden führten zum Rückzug der Einsprache mit Schreiben vom 2. Juli 2025. Gegen den kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan wurde keine Einsprache eingereicht. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ» sowie der kommunale Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ» der Einwohnergemeinde Gerlafingen werden genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache der BKW AG vom 22. Mai 2025 wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ» kommt gleichzeitig die Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Aufgehoben wird folgende Planung:
- Gestaltungsplan «Dorfzentrum, Teil Gewerbestrasse» (RRB Nr. 1976 vom 22. September 1998).
- 3.5 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird - im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Gerlafingen - in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.6 Die gestützt auf die Ziffern 2.2.2 bis 2.2.7 der Erwägungen erforderliche wasserbauliche, fischereirechtliche und jagdrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die Umlegung und Offenlegung des Schulhausbächlis werden mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.6.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau, und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das AfU und das AWJF sind zur Startsitzenz, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.6.2 Die Fischereiaufsicht (christof.kellenberger@kapo.so.ch, tomasellatristan@gmail.com) entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.6.3 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.6.4 Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.6.5 Es ist eine 15 m lange Teststrecke zu erstellen und durch das Amt für Umwelt (nina.ryser@bd.so.ch) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaeppli@vd.so.ch) abnehmen zu lassen.
- 3.6.6 Bibergitter (Grabschutzgitter) sind senkrecht am Rand des Gewässerraums einzubauen. Abweichungen davon sind zu begründen (z. B. Schutzgut innerhalb des Gewässerraums) und mit dem AfU, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- 3.6.7 Sollten während der Bauarbeiten Biberbaue in den Böschungen entdeckt, neue Biberdämme im Bach entstehen oder Biber im Projektperimeter gesichtet werden, sind die Arbeiten zu stoppen und es ist unverzüglich mit dem AWJF Kontakt aufzunehmen (Tel. 032 627 23 66, valerie.arnaldi@vd.so.ch).
- 3.6.8 Das Vorgehen gemäss Bericht «Gerlafingen: 2. VP Kant. EP / GP Umlegung Schulhausbächli im Gländ - Bodenschutz» ist verbindlich einzuhalten.
- 3.6.9 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend, gemäss guter fachlicher Praxis durchzuführen und durch eine qualifizierte Fachperson zu begleiten (<https://www.soli.ch/de/fachpersonen/dienstleitungsverzeichnis>, Filter «anerkannte/r BBB BGS»).

- 3.6.10 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss zuhanden des AfU, Abt. Boden, der Nachweis erbracht werden, dass die bodenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden.
- 3.6.11 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.6.12 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat die Pläne des ausgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [PDF-Format]).
- 3.6.13 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Schulhausbächlis obliegt der Einwohnergemeinde Gerlafingen. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.6.14 Falls für das Vorhaben Ufergehölz entfernt werden muss, müssen die zu fällenden Gehölze vorgängig durch Peter Jäggi (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft) gekennzeichnet werden. Eingriffe in die Ufervegetation sind auf ein Minimum zu beschränken. Für die Bepflanzung und Begrünung des Ufers ist die Naturschutzfachstelle beizuziehen (Peter Jäggi, 032 627 25 79, peter.jaeggi@bd.so.ch).
- 3.7 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.8 Kosten und Beiträge
- 3.8.1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 503'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 70 %, im Maximum Fr. 352'100.00 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.8.2 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 503'000.00 (inkl. MWST.) ein Staatsbeitrag von 20 %, im Maximum Fr. 100'600.00 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.8.3 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.8.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen - und bei Bedarf die Originalrechnungen (als PDF) - unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.8.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.9 Gebühren

- 3.9.1 Gestützt auf § 1 Abs. 2 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) werden für die Bewilligung des Wasserbauprojekts keine Gebühren erhoben.
- 3.9.2 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr für die kommunale Planung von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 2'530.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 2'530.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011111 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 102'315, mit Akten und je 1 gen. kant. und komm. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt, (CD, NR, Rechnungswesen) (3), mit je 1 gen. kant. und komm. Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später)

Forstkreis Region Solothurn, Rathaus

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Fischereiaufsicht, Christof Kellenberger

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Fischereiaufsicht, Tristan Tomasella

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Fischereipächter, Hanspeter Schöni

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 2 gen. kant. Dossiers, 1 gen. komm. Dossier und 1 Raumplanungsbericht zum Teilzonen- und Erschliessungsplan (später), mit Belastung im Kontokorrent **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Bau- und Werkkommission Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gerlafingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Umlegung Schulhausbächli im Gländ» sowie kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gländ»)